



Schwäbisch Gmünd, 03.12.2021
Gemeinderatsdrucksache Nr. 223/2021

Vorlage an

**Bau- und Umweltausschuss/Betriebsausschuss für Stadt-
entwässerung**

zur Vorberatung
- öffentlich -

Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft mit Waldstetten

zur Beschlussfassung
- öffentlich -

**Flächennutzungsplan Schwäbisch Gmünd - Waldstetten 13. Änderung
(Solarpark Georgishof), Gemarkung Schwäbisch Gmünd
- Aufstellungsbeschluss**

Anlagen:

1. Lageplan Aufstellungsbeschluss
2. Übersichtsplan
3. Wirksamer Flächennutzungsplan – Geltungsbereich 13. Änderung
4. Projektbeschreibung

Beschlussantrag:

Für den in Anlage 1 abgegrenzten Bereich ist ein Änderungsverfahren des Flächennutzungsplans der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Schwäbisch Gmünd – Waldstetten durchzuführen.

Sachverhalt und Antragsbegründung:

Die BürgerEnergie Stauerland eG plant zwei Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) mit je 750 kWp Leistung am Herlikofer Berg westlich der Kernstadt. Der Planbereich befindet sich nördlich der Bahntrasse in einem Schutzstreifen von 200 Metern, welcher für PV-FFA von der LUBW als geeignet eingestuft wurde.



Da es um eine konkrete Projektanfrage geht, ist ein vorhabenbezogener Bebauungsplan zur Realisierung des Vorhabens erforderlich.

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Schwäbisch Gmünd – Waldstetten ist der Bereich als „Landschaftsschutzwürdiger Bereich“ dargestellt durch den eine Grünzäsur von Nordosten nach Westen verläuft. Angrenzend an die Planungsflächen befinden sich §32 Biotop in Form von Feldgehölzen und eines Magerrasenrests, sowie zwei Flachland-Mähwiesen nördlich der westlichen Planfläche. Der geplante vorhabenbezogene Bebauungsplan ist somit nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt, weshalb der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren ebenfalls zu ändern ist, um dem Entwicklungsgebot des § 8 Abs.2 BauGB zu entsprechen.

Flächennutzungsplanänderung

Der Bereich des Solarparks sieht zwei getrennte Flächen für die Photovoltaik-Anlagen vor. Die Änderung erfolgt für die beiden Flächen von „Fläche für Landwirtschaft“ und „Landschaftsschutzwürdiger Bereich“ in „Fläche für Erneuerbare Energien“. Die derzeit ausgewiesenen Mähwiesen und Biotop werden von der Planung nicht tangiert und sollen in Ihrem jetzigen Zustand erhalten bleiben.

Das Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes entspricht in seinen Verfahrensschritten dem eines Bebauungsplanverfahrens und wird in zeitlichem Zusammenhang parallel durchgeführt.